



**Amtsblatt für den Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“**

Herausgeber: Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“

5. Jahrgang

Haldensleben, den 21.11.2012

Ausgabe 4/12

<u>Nr.</u>	<u>Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1.	<b>Bekanntmachung über den Beschluss der 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ - Gebührensatzung -</b>	2

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde - Generalanzeiger Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt und der Ausgabe: Oschersleben, Wanzleben - hingewiesen werden.

- ❖ Das Amtsblatt liegt im Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (Sekretariat) sowie in den Verbands- und Einheitsgemeinden zur kostenlosen Mitnahme aus.
- ❖ Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.avh-untere-ohre.de](http://www.avh-untere-ohre.de) unter der Rubrik Amtsblatt zur Verfügung.

## 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“

### - Gebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung LSA (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Bekanntmachung der Neufassung des KAG LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“ in ihrer Sitzung am 14. November 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1

Die Inhaltsübersicht wird im Abschnitt IV – Gemeinsame Vorschriften - um § 12a, Billigkeitsmaßnahmen, erweitert.

#### § 2

§ 9 Abs. 1 wird um Satz 6 ergänzt und erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr. Gebührenschuldner für die Bundesstraßen ist der Straßenbaulastträger.

#### § 3

§ 12 a, Billigkeitsmaßnahmen, wird neu aufgenommen und erhält folgenden Wortlaut:

„Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.“

#### § 4

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01. März 2012 in Kraft.

Haldensleben, 14. November 2012



Achim Grossmann  
Verbandsgeschäftsführer

